

Vorlage Nr. 14/4178

öffentlich

Datum: 28.07.2020
Dienststelle: Fachbereich 83
Bearbeitung: Frau Gahr

Krankenhausausschuss 3	31.08.2020	Kenntnis
Krankenhausausschuss 2	01.09.2020	Kenntnis
Krankenhausausschuss 4	02.09.2020	Kenntnis
Krankenhausausschuss 1	07.09.2020	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	08.09.2020	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie (PPP-RL) - Ausnahmen zu den Qualitätssicherungsanforderungen 2020 in Folge der CORONA-Pandemie

Kenntnisnahme:

Der Bericht über die Ausnahmen zu den Qualitätssicherungsanforderungen 2020 der Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie (PPP-RL) in Folge der CORONA-Pandemie wird gemäß Vorlage Nr. 14/4178 zur Kenntnis genommen.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. nein

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ihd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	
ja	

In Vertretung

W e n z e l - J a n k o w s k i

Zusammenfassung:

Die Erstfassung der Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie (PPP-RL) wurde als eine der Qualitätssicherungs-Richtlinien zur Entlastung der Krankenhäuser mit der Covid-19-Pandemie zum 27. März 2020 angepasst.

Die PPP-RL legt insbesondere über verbindliche Mindestvorgaben zum vorzuhaltenden Personal geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Qualität in der Versorgung fest.

Die zum 01. Januar 2020 in Kraft getretenen PPP-RL wurde um einen Absatz im § 10 „Ausnahmetatbestände“ ergänzt, welcher besagt, dass die Nachweispflichten gemäß § 11 bis zum 31. Dezember 2020 keine Anwendung finden.

Entsprechend dieser Änderung der Erstfassung entfällt bis zum 31. Dezember 2020 die unterjährige quartalsweise Meldung bei Nichterfüllung einer Mindestpersonalvorgabe. Nach Prüfung der Rechtsabteilung des G-BA findet der § 10 Abs. 3 PPP-RL allerdings keine Anwendung auf die elektronische, gebündelte Übermittlung der Nachweise für das Erfassungsjahr 2020, da diese erst zum 30. April nächsten Jahres erfolgt und § 10 Abs. 3 PPP-RL lediglich die Nachweispflichten bis zum 31. Dezember 2020 außer Kraft setzt.

Sanktionen, die bei einer Nichterfüllung der Mindestvorgaben zum Tragen kommen, sind erst für den 01. Januar 2021 im § 13 PPP-RL normiert, weshalb sich durch den § 10 Abs. 3 PPP-RL keine neuen Sachverhalte ergeben.

Die LVR-Kliniken werden mit Hilfe von unterstützend erarbeiteten Controllingtools in der Lage sein, das Nachweisverfahren gemäß § 11 PPP-RL bereits für das Erfassungsjahr 2020 zu leisten und werden alle geforderten Kennzahlen der Nachweise generieren können.

Da die Nachweise insbesondere zur Weiterentwicklung der PPP-RL genutzt werden sollen, sieht der LVR-Klinikverbund in Übereinstimmung mit der DKG die große Gefahr, dass das nicht repräsentative Jahr 2020 zu Fehlentwicklungen führen könnte. Der LVR fordert aus diesem Grund eine umfängliche Aussetzung aller Dokumentations- und Nachweispflichten für das Erfassungsjahr 2020 der PPP-RL.

Begründung der Vorlage Nr. 14/4178:

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik-Richtlinie (PPP-RL) Ausnahmen zu den Qualitätssicherungsanforderungen 2020 in Folge der CORONA-Pandemie

Gliederung:

1. Nachweispflichten im Rahmen der PPP-RL..... 2
2. Gesetzliche Grundlage zu den Ausnahmen zu QS-Anforderungen - PPP-RL..... 3
3. Inhalt und Konsequenzen der Änderung der Richtlinien-Erstfassung..... 3
4. Ausblick 4

1. Nachweispflichten im Rahmen der PPP-RL

Die zum 1. Januar 2020 in Kraft getretene Richtlinie zur Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik legt nach § 1 PPP-RL insbesondere über verbindliche Mindestvorgaben zum vorzuhaltenden Personal geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Qualität in der psychiatrischen, kinder- und jugendpsychiatrischen und psychosomatischen Versorgung fest. Auf die umfassenden Erläuterungen der Vorlage 14/3787 wird verwiesen.

Ein wesentliches Element der PPP-RL ist ein umfangreiches Nachweisverfahren, das sich in einen Teil A und Teil B aufteilt.

Teil A-Nachweise:

Gegenstand der Teil A-Nachweise sind die quartals- und einrichtungsbezogenen Daten (Stichtageeinstufungen, Vollkräfte, Erfüllungsgrade, etc.), die gebündelt für alle Quartale eines Erfassungsjahres zum 15. Februar des Folgejahres elektronisch an die Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen sowie an das „Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG)“ übermittelt werden. Im Falle der Nichterfüllung einer Mindestvorgabe im Quartal sind neben der Meldung der Nichterfüllung die Teil A-Nachweise spätestens 14 Tage nach Ende des betreffenden Quartals den Landesverbänden der Krankenkassen und der Ersatzkassen sowie der zuständigen Landesaufsichtsbehörde zu übermitteln.

Teil B-Nachweise:

Zusätzlich sind in den Teil B-Nachweisen die Daten monats- und stationsbezogen zu erfassen und dem IQTIG zu übermitteln. Das IQTIG hat die Aufgabe, für die Zwecke der Weiterentwicklung sowie der Qualitätssicherung der Richtlinie die Daten aufzubereiten und dem G-BA zu berichten. Für die Jahre 2021 bis 2024 müssen die Kliniken die Nachweise elektronisch jeweils sechs Wochen nach Ende des zu erfassenden Quartals gebündelt übermitteln.

Ab dem Erfassungsjahr 2024 werden beide Nachweise jährlich zum 15. Februar des auf das Erfassungsjahr folgenden Jahres gebündelt für alle Quartale bzw. Monate elektronisch übermittelt.

Aufgrund des § 16 „Übergangsregelungen“ der PPP-RL kommt für das Erfassungsjahr 2020 eine Sonderregelung zum Tragen und die erste elektronische Übermittlung aller Nachweise nach Anlage 3 PPP-RL findet gebündelt zum 30. April 2021 statt.

Insgesamt umfasst das Nachweisverfahren 21 verschiedene Nachweise, die von den Kliniken zu erfassen und zu übermitteln sind.

2. Gesetzliche Grundlage zu den Ausnahmen zu QS-Anforderungen - PPP-RL

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 20. März 2020 durch die Pandemie mit COVID-19 das Vorliegen besonderer Umstände gemäß § 9 Absatz 2 Satz 4 Geschäftsordnung (GO) festgestellt. Auf dieser Grundlage wurde in schriftlicher Abstimmung am 27. März 2020 eine Erklärung zur Aussetzung von Anforderungen an die Qualitätssicherung sowie Ausnahmen in verschiedenen Qualitätssicherungs-Richtlinien zur Entlastung der Krankenhäuser und Bewältigung der COVID-19-Pandemie beschlossen.

Die Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Ausstattung der stationären Einrichtungen der Psychiatrie und Psychosomatik mit dem für die Behandlung erforderlichen therapeutischen Personal (PPP-RL) in der Fassung vom 19. September 2019 ist in dem § 10 „Ausnahmetatbestände“ um einen Absatz ergänzt worden. Der angefügte Absatz 3 lautet wie folgt:

„Die Nachweispflichten gemäß § 11 finden bis zum 31. Dezember 2020 keine Anwendung.“

Anders als beispielsweise in der somatischen Leistungserbringung, wo die Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung (PpUGV) pandemiebedingt allumfänglich bis zum 31. Dezember 2020 nicht anzuwenden ist, erfolgt für psychiatrische und psychosomatische Einrichtungen für die PPP-RL lediglich eine Aussetzung unterjähriger Nachweispflichten. Der Forderung der Deutschen Krankenhausgesellschaft nach ebenso einer Aussetzung der gesamten Richtlinie zur Personalausstattung Psychiatrie und Psychosomatik für das Jahr 2020 ist man somit nicht nachgekommen.

3. Inhalt und Konsequenzen der Änderung der Richtlinien-Erstfassung

Die Nachweispflichten der PPP-RL finden durch den hinzugefügten Absatz 3 im § 10 „Ausnahmetatbestände“ bis zum 31. Dezember 2020 keine Anwendung. Damit entfällt allerdings nur die unterjährige quartalsweise Meldung bis Ende 2020 der Nichterfüllung, incl. Übermittlung des Teil A Nachweises.

Strittig ist in diesem Punkt zum aktuellen Zeitpunkt, ob eine Meldung der Nichterfüllung des vierten Quartals 2020, welche ab dem 01. Januar 2021 bis zum 14. Januar 2021 zu melden wäre, erfolgen muss. Es handelt sich zwar noch um das Erfassungsjahr 2020, für

welches die Nachweispflichten gemäß § 11 laut § 10 Abs. 3 PPP-RL keine Anwendung finden, allerdings erfolgt eine potentielle Meldung der Nichterfüllung nach dem 31. Dezember 2020.

Nach Prüfung der Rechtsabteilung des G-BA und entgegen der Auffassung der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) findet § 10 Abs. 3 nach Auffassung des G-BA keine Anwendung auf die gebündelte Übermittlung der Teil A und B Nachweise für das Erfassungsjahr 2020 an das IQTIG und an die Landesverbände der Krankenkassen und der Ersatzkassen zum 30. April 2021. Da die Übermittlung der Nachweise nicht bis zum 31. Dezember 2020 erfolgt, sind die Nachweise für alle Quartale bzw. Monate stations- bzw. einrichtungsbezogen zu generieren und zum 30. April 2021 zu übermitteln.

Festzuhalten ist, dass entgegen der bisherigen Rechtsauslegung der DKG zum aktuellen Zeitpunkt nur die unterjährige quartalsweise Meldung bei Nichterfüllung der Mindestpersonalvorgabe für die ersten drei Quartale entfällt und die nachträgliche Übermittlung der Nachweise für das Erfassungsjahr 2020 im Jahr 2021 nicht von dem Aussetzungsbeschluss betroffen ist. Allerdings setzt sich die DKG im Rahmen der ersten Änderung der PPP-RL für eine Konkretisierung des Beschlusses vom 27. März 2020 ein, mit der alle Dokumentations- und Nachweispflichten für das Jahr 2020 ausgesetzt werden sollen. Ein potentieller Beschluss würde im Oktober erwartet werden.

Die Mindestpersonalvorgaben sind quartalsbezogenen je Einrichtung der Klinik zu erfüllen. Sanktionen, die bei einer Nichterfüllung der Mindestvorgaben zum Tragen kommen, sind erst für den 01. Januar 2021 im § 13 PPP-RL normiert. Für das Kalenderjahr 2020 besteht dem entsprechend eine Sanktionsfreiheit für die Krankenhäuser, weshalb sich durch den § 10 Abs. 3 PPP-RL keine neuen Sachverhalte ergeben und auch für Krankenhäuser die Leistungserbringung bis zum 31. Dezember 2020 zulässig ist, welche die Mindestvorgaben nicht erfüllen.

4. Ausblick

Zum aktuellen Zeitpunkt muss davon ausgegangen werden, dass die LVR-Kliniken bis zum 30. April 2021 alle 21 Nachweise entsprechend des Nachweisverfahrens nach § 11 der PPP-RL für das Erfassungsjahr 2020 elektronisch mit Hilfe des vom G-BA bereits veröffentlichten Excel-Servicedokuments übermitteln müssen. Für die LVR-Kliniken wurden bereits Controllingtools entwickelt, welche sich in der Finalisierung befinden und es ermöglichen, alle geforderten Teil A- und B-Nachweise nach Anlage 3 PPP-RL bereits für das Erfassungsjahr 2020 zu generieren.

Unabhängig der Nachweispflichten der PPP-RL hat die Covid-19-Pandemie gravierende Auswirkungen auf die Belegung der Kliniken und damit auf die Berechnung der Mindestvorgaben zum vorzuhaltenden Personal.

Aufgrund der Minderbelegung und damit einer deutlichen Abweichung der Behandlungstage zum Vorjahr werden die Mindestvorgaben 2020 zum vorzuhaltenden Personal nach § 6 Abs. 4 PPP-RL auf der Datenbasis des laufenden Jahres und nicht auf der des Vorjahres ermittelt. Daraus resultieren Problematiken, die beispielsweise eine unsachgemäße Abweichung zwischen den Personalmindestvorgaben und dem tatsächlich

tätigen Personal in den Kliniken abbilden. Dadurch, dass das Erfassungsjahr 2020 entsprechend der pandemiebedingten Minderbelegung nicht als Referenzjahr zu nutzen ist, ergibt sich hier die offene Fragestellung zur Ermittlung der Mindestvorgaben zum vorzuhaltenden Personal für das Jahr 2021.

Da die Nachweise insbesondere zur Weiterentwicklung der PPP-RL genutzt werden sollen, sieht der LVR-Klinikverbund in Übereinstimmung mit der DKG die große Gefahr, dass eine Verwendung von Daten des nicht repräsentativen Jahres 2020 zu Fehlentwicklungen führen könnte. Der LVR-Klinikverbund schließt sich der Forderung der Bundesarbeitsgemeinschaft psychiatrischer Krankenhäuser (BAG) an, die eine umfängliche Aussetzung aller Dokumentations- und Nachweispflichten für das Erfassungsjahr 2020 der PPP-RL fordert, da die Kliniken in der aktuellen Ausnahmesituation bezüglich Belegung und den steigenden Personalausfällen, die Umsetzung des überbordenden bürokratischen Aufwands weder technisch noch personell bewältigen können.

In Vertretung

W e n z e l – J a n k o w s k i